
**Faunistische Untersuchungen
im Rahmen der Umbauplanung
für den Netto-Markt
Salzhemmendorf (Landkreis Hameln-Pyrmont)**

Auftraggeber:
Planungsgruppe Umwelt
Gellerserstr. 21
31860 Emmerthal



Hans-Scharoun-Weg 1
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de

Januar 2026

**Faunistische Untersuchungen im Rahmen der Umbauplanung
für den Netto-Markt in Salzhemmendorf (Landkreis Hameln-Pyrmont)**

Auftraggeber:

Planungsgruppe Umwelt
Gellerserstr. 21
31860 Emmerthal

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Tobias Wagner

Abia GbR
Sterntalerstraße 29a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de



Neustadt, 26. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Untersuchungsgebiet	4
2	Methoden.....	6
2.1	Brutvögel	6
2.2	Fledermäuse.....	6
3	Ergebnisse.....	6
3.1	Brutvögel	7
3.2	Fledermäuse.....	9
4	Naturschutzfachliche Bewertung.....	11
5	Eingriffsbezogene Bewertung und Maßnahmenvorschläge	12
6	Literatur	13

Im Text verwendete Abkürzungen

BArtSchV:	Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-Richtlinie:	Richtlinie 92/43 EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) (DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN 1992)
RL:	Rote Liste
UG:	Untersuchungsgebiet

1 Anlass und Untersuchungsgebiet

Das hier betrachtete Plangebiet (s. Abbildung 4) ist das Gelände des Nettomarktes in Salzhemmendorf (s. Abbildung 1 bis Abbildung 3). Es liegt am südlichen Rand der Wohnbebauung der Ortschaft an der Calenberger Allee (= L 462) bzw. dem Quellweg. Entlang der Ostgrenze verläuft eine nicht mehr betriebene Bahnlinie, südlich grenzen die Ausläufer eines Gehölzes an. Südöstlich des Geländes verläuft in geringer Entfernung (ca. 30 m) die Saale.

Auf dem Gelände wird optisch von dem Gebäude des Supermarktes dominiert vor dem im Osten die befestigten Parkplatzflächen liegen. Die Parktaschen sind von schmalen Rabattenflächen getrennt, die sich nach Osten hin zum Verlauf der L 462 hin in geringer Breite fortsetzen. Wo sie nicht als Scherrasen ausgeprägt sind, sind kleine Ziergehölze vorhanden. Südlich schließt ein Gehölz an, westlich folgt das Gelände eines inzwischen abgebrochenen vormaligen Steinmetzbetriebes. Im Norden liegen die Siedlungsflächen von Salzhemmendorf.



Abbildung 1: Die Fotos zeigen das Supermarktgelände mit dem östlich und nördlich des Gebäudes gelegenen, durchgehend versiegelten Parkplatz. Der Verlauf der Saale befindet sich auf dem linken Foto nahe der linken hinteren Ecke des Parkplatzes im dort zu erkennenden Gehölz.



Abbildung 2: Diese beiden Fotos sind entlang des Quellwegs, also von Nordwesten aus aufgenommen und zeigen die Nordfassade des Gebäudes, den nördlichen Teil des Parkplatzes und die westlich gelegene LKW-Zufahrt für den LKW-Verkehr. Rechts der Einfahrt außerhalb des Bildrandes verläuft die alte Bahntrasse.



Abbildung 3: Hier ist der Blick aus der südöstlichen Ecke des Parkplatzes Richtung Norden auf das Supermarktgelände mit dem Parkplatz und dem Gebäude zu sehen. Im Rücken des Fotografen liegt der Verlauf der Saale in ca. 30 m Entfernung.

Naturräumlich liegt das Gebiet zwischen dem Ith im Westen und dem Thüster Berg im Südosten, ist also Teil des Weser-Leineberglandes und somit bezogen auf die Landesebene zum Niedersächsischen Bergland und den Börden gehörig zu behandeln. Es liegt innerhalb des Naturparks Weserbergland, östlich in geringer Entfernung angrenzend liegt in der Saaleaue das FFH-Gebiet „Saale mit Nebengewässern“ (Gebietsnummer 3824-333, Landesinterne Nummer 381). Dieses verläuft in diesem Bereich als schmaler Korridor, der sich auf den Verlauf des Baches und dessen Ufer beschränkt. Jedoch sind mit dem Gelände des Supermarktes keine ausgewiesenen Schutzgebiete oder als abgegrenzte Bereiche von besonderer natur- oder artenschutzfachlicher Bedeutung betroffen.

Hintergrund für die Untersuchungen ist der geplante Ersatz der vorhandenen Gebäude durch Neubauten. Daher sind nach Rücksprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont Aussagen bezüglich des Artenschutzes mit Blick auf Brutvögel und Fledermäuse zu treffen. Aus diesem Grund beauftragte die Planungsgruppe Umwelt aus Emmerthal das Büro Abia aus Neustadt mit der Erfassung der genannten Tiergruppen und der Erstellung eines darauf aufbauenden Gutachtens zu den Belangen der mit der Planung zusammenhängenden Belange des Artenschutzes.

2 Methoden

2.1 Brutvögel

Die Bestandsaufnahme der Brutvögel im Untersuchungsgebiet erfolgte mittels Revierkartierung. Dazu erfolgten im Zeitraum von März bis Juni 2025 fünf Begehungen (24. März, 11. April, 02. und 16. Mai und 09. Juni), jeweils bei günstiger Witterung und in den frühen Morgenstunden statt.

Als Brutvogel werden alle Arten bezeichnet, für die ein Brutnachweis oder ein Brutverdacht vorliegen. Die Definitionen für diese beiden Statusangaben sind artspezifisch verschieden und im Detail jeweils bei SÜDBECK et al. (2025) nachzuschlagen. Ein Brutverdacht ergibt sich dabei meist aufgrund mindestens zweimaliger Feststellung Revier anzeigenden Verhaltens in einem bestimmten Zeitfenster. Brutzeitfeststellungen, d.h. nur einmalige Beobachtungen Revier anzeigenden Verhaltens oder Vögel ohne solches Verhalten zählen nicht zum Brutbestand.

2.2 Fledermäuse

Die Fledermausaktivität wurde im Verlauf vier Nächten (zwei halbe Nächte und zwei ganze Nächte) mit Hilfe eines Fledermausdetektors untersucht. Die Detektormethode ermöglicht einen effizienten Überblick über die Fledermausaktivität in einem Raum und ist in der Anwendung für die Fledermäuse störungsfrei. Der Vorteil des Detektors ist nicht nur, dass die meisten Arten direkt bestimmt werden können, vielmehr ist es in Kombination mit der Beobachtung der Tiere auch möglich auf die Funktion des Lebensraumes zu schließen (Jagdlebensraum, Leitlinie, Quartiere). Bei der Suche nach Quartieren wurde auf Sozillalauten vor dem eigentlichen Ausflugszeitraum, d.h. aus den Quartieren heraus, geachtet. Darüber hinaus zeigen die Tiere verschiedene Verhaltensweisen, die auf Quartiere aufmerksam machen. Das auffälligste Verhalten ist das sogenannte Schwärmen, ein wiederholtes Anfliegen der Quartieröffnung. Das Schwärmen zeigen die Fledermäuse vor allem morgens. Daher eignet sich dieser Zeitraum in besonderer Weise für das Auffinden von Quartieren.

Die Detektorerfassung erfolgte mit einem Fledermausdetektor des Typs Batlogger M (der Fa. Elekon AG, Luzern CH). Dieser Detektor zeichnet Fledermausrufe im gesamten relevanten Frequenzfenster (10-150 kHz) in Echtzeit und mit hoher Auflösung (Samplingrate von 312,5 kHz, 16 Bit) auf. Das Mikrofon dieses Detektors ist omnidirektional, d.h. mit einem kugelförmigen Empfindlichkeitsbereich. Neben den Rufen werden die Standortdaten (GPS) und die Temperatur auf die Speicherkarte geschrieben, so dass eine genaue räumliche Zuordnung der aufgenommenen Rufsequenzen möglich ist.

Die Erfassungen erfolgten bei günstigen Wetterbedingungen (hier Mindesttemperaturen mindestens 12 °C, höchstens schwacher Wind, nach Möglichkeit trockenes Wetter, wenn davon abweichend, dann nur phasenweise leichter - ohne Dauerregen).

Die Untersuchung erfolgte an folgenden zwei Terminen:

1. Termin am 09.05.2025 (halbe Nacht),
2. Termin am 19.05.2025 (halbe Nacht),
3. Termin am 09./10.06.2025 (ganze Nacht) sowie
4. Termin am 08./09.08.2025 (ganze Nacht)

Die akustische Artbestimmung erfolgte nach den arttypischen Ultraschall-Ortungsrufen der Fledermäuse (z.B. LIMPENS & ROSCHEN 1994, MARCKMANN & PFEIFFER 2020, RUSS ET AL. 2021, PFEIFFER & MARCKMANN 2022). Dabei wurde jede einzelne Datei, die im Gelände aufgezeichnet wurde, manuell durchgesehen und bestimmt.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung erfolgte eine Begehung zur Suche nach potenziellen Quartieren in Bäumen (Absuchen vom Boden aus).

3 Ergebnisse

3.1 Brutvögel

Im Bereich der untersuchten Fläche (Plangebiet inkl. angrenzende Bereiche) wurden 22 Vogelarten nachgewiesen (s. Tabelle 1 & Abbildung 4), von denen 17 mindestens als Brutverdacht zu werten waren und somit den Brutbestand bilden. Die fünf übrigen Arten (Grünspecht, Mehlschwalbe, Ringeltaube, Stockente und Wacholderdrossel) wurden als (Nahrungs-)Gast registriert oder erreichen lediglich die Wertungsstufe der Brutzeitfeststellung und zählen als solche nicht zum Brutbestand. Unter den 17 Brutvogelarten ist die überwiegende Anzahl den allgemein häufigen Arten zuzuordnen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Zwei von ihnen (Girlitz und Star) sind jedoch auf der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel als gefährdet verzeichnet. Der Girlitz hat sein Revierzentrum in Bäumen am Quellweg und der Star seins gegenüber der L 462 in einem dort befindlichen Bestand alter, großer Pappeln.

Tabelle 1: Gefährdung und Schutzstatus der beobachteten Vogelarten

Erläuterungen: Angabe zur Gefährdung in Niedersachsen (RL Nds), in der Region Hügel- und Berglands (HüB) nach KRÜGER & SANDKÜHLER (2022), Gefährdung in Deutschland (RL D) nach RYSLAVY et al. (2020): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, nb = nicht bewertet, * = ungefährdet. Status: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitfeststellung. Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG. ∑ Reviere: Anzahl Reviere im untersuchten Gebiet (ohne BZ).

Artname			Status im UG		Rote Listen			Schutz
Deutsch	Kürzel	wissenschaftlich	Status	∑ Reviere	Nds	Nds HüB	D	
Amsel	A	<i>Turdus merula</i>	BV	1	*	*	*	§
Bachstelze	Ba	<i>Motacilla alba</i>	BV	1	*	*	*	§
Blaumeise	Bm	<i>Parus caeruleus</i>	BV	1	*	*	*	§
Buchfink	B	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	2	*	*	*	§
Fitis	F	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BV	1	*	*	*	§
Girlitz	Gi	<i>Serinus serinus</i>	BV	1	3	3	*	§
Grünfink	Gf	<i>Carduelis chloris</i>	BV	1	*	*	*	§
Grünspecht	Gü	<i>Picus viridis</i>	BZ	-	*	*	*	§§
Hausrotschwanz	Hr	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	1	*	*	*	§
Haussperling	H	<i>Passer domesticus</i>	BV	3	*	*	*	§
Heckenbraunelle	He	<i>Prunella modularis</i>	BV	1	*	*	*	§
Kohlmeise	K	<i>Parus major</i>	BV	3	*	*	*	§
Mehlschwalbe	M	<i>Delichon urbicum</i>	BZ	-	3	3	3	§
Mönchsgrasmücke	Mg	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	3	*	*	*	§
Ringeltaube	Rt	<i>Columba palumbus</i>	BZ	-	*	*	*	§
Rotkehlchen	Rk	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	2	*	*	*	§
Singdrossel	Si	<i>Turdus philomelos</i>	BV	1	*	*	*	§
Star	S	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	1	3	3	3	§
Stockente	Sto	<i>Anas platyrhynchos</i>	BZ	-	V	V	*	§
Wacholderdrossel	Wd	<i>Turdus pilaris</i>	BZ	-	*	*	*	§
Zaunkönig	Zk	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	2	*	*	*	§
Zilpzalp	Zi	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	2	*	*	*	§

Die anderen Arten sind bezüglich ihrer Nistplätze ganz überwiegend den Gehölzen der Umgebung und damit nicht den Flächen des Supermarktes zuzuordnen. Unter ihnen sind sowohl frei in den Kronenbereichen von Gehölzen und Bäumen brütende Arten (Amsel, Buchfink, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube,

Rotkehlchen und Singdrossel, wie auch solche, die ihre Nester am Boden oder bodennah im Schutz von dichtem Gezweig von Gebüsch anlegen (Fitis, Zaunkönig, Zilpzalp). Neben den genannten Freibrütern sind auch solche Arten vorhanden, die für ihre Brut auf vorhandene Höhlen oder Halbhöhlen angewiesen sind. Zu nennen sind Blau-, Kohlmeise und Star, die alle drei solche Strukturen sowohl in Stämmen oder starken Ästen von Bäumen oder auch an Gebäuden akzeptieren. Mit Hausrotschwanz und Haussperling sind zwei Arten zu nennen, die zur Brut vorhandene (Halb-)Höhlen fast ausschließlich an Gebäuden in Dach- und Fassadenbereichen nutzen. So finden sich zwei Revierzentren des Haussperlings und eines des Hausrotschwanzes am Gebäude des Supermarktes und weitere in der Umgebung. Eine Sonderstellung nimmt die Bachstelze ein, sie bevorzugt sich in geringer Höhe über dem Boden bietende Halbhöhlen, die häufig nicht ganz fern von Wasserstellen liegen und kurzrasige Flächen zur Nahrungssuche ebenfalls in der Nähe liegen. Mit Grünspecht, Mehlschwalbe, Ringeltaube, Stockente und Wacholderdrossel sind Arten vorhanden, die jeweils mit zu geringer Nachweishäufigkeit festgestellt und daher als Gastvögel oder Brutzeitfeststellung einzustufen waren, aber als solche nicht zum Brutbestand zu zählen sind. Die Stockente wurde im Frühjahr einmalig in einem kleinen, stark bewachsenen Teich, der sich zwischen der südöstlichen Ecke des Parkplatzes und dem Verlauf der Saale befindet, festgestellt.

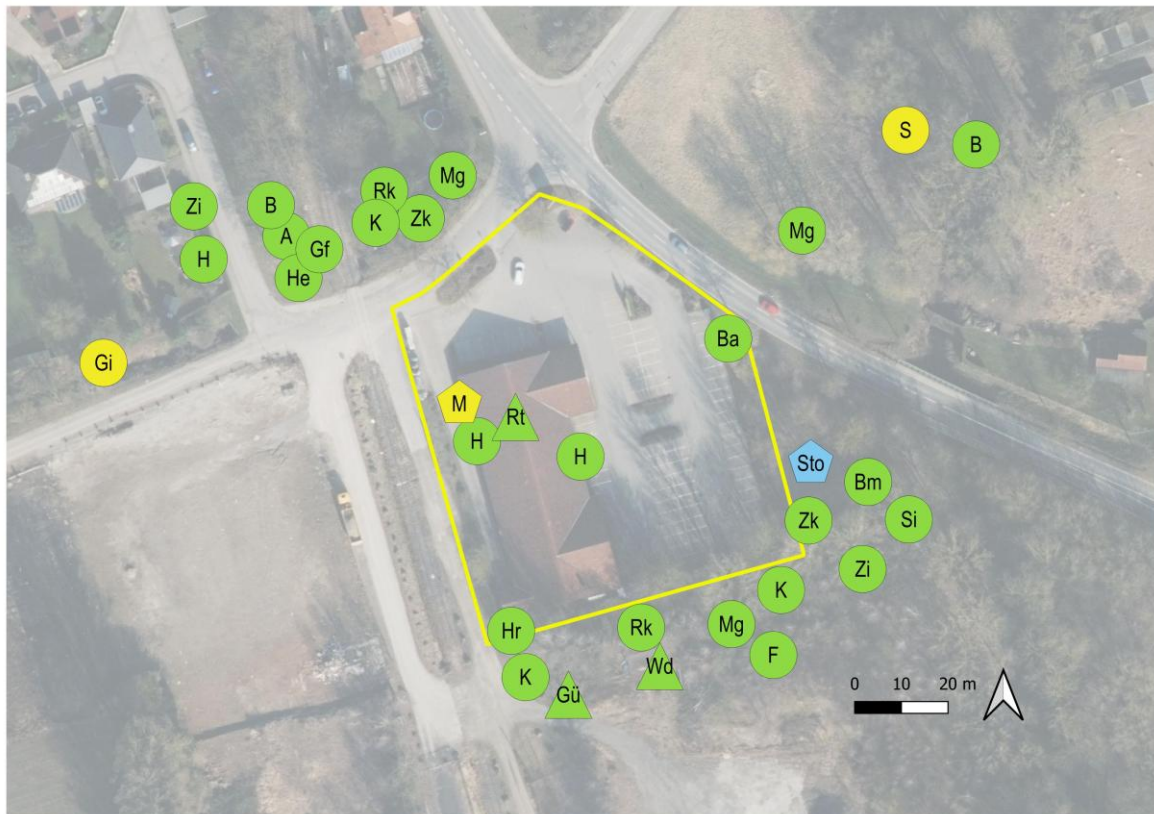


Abbildung 4: Die Abbildung zeigt auf Basis eines Luftbildes (Quelle: OpenGeoData.Ni) die Lage der Papierreviere, die gelbe Linie grenzt das Plangebiet ab. **Erläuterungen:** Status im Gebiet: **Kreis** = Brutverdacht, **Fünfeck** = Brutzeitfeststellung; **Dreieck** = (Nahrungs-)Gast, Rote Liste-Status: **grün** = ungefährdet, **gelb** = gefährdet, **orange** = stark gefährdet, **rot** = vom Aussterben bedroht, **blau** = Vorwarnliste. Verwendete Abkürzungen: s. Erläuterungen Brutvogeltabelle (s. Tabelle 1).

Von den Mehlschwalben wurden keine das Gebäude anfliegende Individuen beobachtet, es befindet sich aber der Rand eines begonnenen, nicht zu Ende gebauten oder eines in der zurück liegenden Zeit abgeschlagenen Nestes an der Ostfassade unter dem Dachgesims. Daraus wird deutlich, dass dem Gebäude zumindest ein erhöhtes Potential als Nistplatz für die gefährdete Arte zukommt.

3.2 Fledermäuse

Im UG wurden fünf verschiedene Arten und weitere Individuen aus zwei Artengruppen, bei denen allein aufgrund der Rufanalyse keine eindeutige Bestimmung bis auf das Artniveau möglich ist (*Myotis*-Arten = *Myotis spec.* und einmal eine nicht exact einer der beiden Abendseglern = *Nyctalus spec.* zuzuordnende Aufnahme), nachgewiesen. Die Anzahl der vorhandenen Arten beläuft sich damit auf wahrscheinlich maximal sieben (s. Tabelle 2).

Tabelle 2: Artenliste Fledermäuse (Erläuterungen s.u.).

Erläuterungen: Angegeben sind die Gefährdung in Niedersachsen (KIRBERG, 2025) und Deutschland (MEINIG et al. 2020, Stand Nov. 2019). Abkürzungen: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, D = Daten unzureichend; k.A. = keine Angabe, da z. Zt. des Erscheinens der R.L. noch nicht als Art definiert. FFH-RL: Art der Anhänge II bzw. IV der FFH-Richtlinie. EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Region gemäß BfN FFH-Bericht 2025: FV = günstig, U1 = ungünstig - unzureichend, U2 = ungünstig - schlecht, xx = unbekannt. Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß BNatSchG.

Art	RL Nds.	RL D	FFH-RL	EHZ	Schutz	Vorkommen
Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	2	V	IV	U1	§§	hier zweithäufigste Arte, aber auch eher vereinzelt Nachweise von überfliegenden Tieren
Kleinabendsegler <i>Nyctalus leissleri</i>	3	D	IV	U1	§§	Einzelnachweis
unbest. Abendsegler <i>Nyctalus spec.</i>						Einzelnachweis
Mausohr <i>Myotis myotis</i>	V	*	II & IV	U1	§§	vereinzelt Nachweise
Gattung <i>Myotis</i>			IV		§§	vereinzelt Nachweise
Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	IV	U1	§§	wenige Nachweise
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	IV	FV	§§	am häufigsten aufgenommene Art, Aktivität v. a. während der Dämmerung, möglicherweise auf Durchflug zwischen Quartier und Jagdhabitat
Kleinabendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	3	D	IV	U1	§§	Einzelnachweis

Die Häufigkeit der im UG registrierten Fledermaus-Rufsequenzen bezogen auf ihre Artzuordnung ist Tabelle 3 zu entnehmen. Im Verlauf der vier Erfassungs Nächte wurden 398 Dateien (inkl. der Störungen) aufgezeichnet. Alle Dateien wurden per Hand durchgesehen und – sofern Fledermausrufe enthalten waren – bestimmt. In der Summe wurden lediglich 155 Dateien mit Fledermausrufsequenzen aufgezeichnet. Daraus ergibt sich der Hinweis, dass das UG regelmäßig von Individuen dieser Artengruppe frequentiert wird. Dabei dominiert die Aktivität der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) das akustische Geschehen mit knapp 70 % aller aufgezeichneten Rufe. Die Zwergfledermaus scheint ein Quartier im Wohngebiet zu haben, das sich nordwestlich des Marktes anschließt. Die Tiere fliegen abends über den Parkplatz hinweg in Richtung Osten, vermutlich um den Wald zu erreichen, der zumindest zeitweise ein attraktives Jagdgebiet darstellen dürfte.

Tabelle 3: Zusammenfassende Tabelle der Anzahl der registrierten Fledermaus-Rufsequenzen pro Art

Art / Artengruppe	Anzahl Rufsequenzen	Anteil
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	107	69,0 %
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	19	12,3 %
unbest. Myotis-Art (<i>Myotis spec.</i>)	13	8,4 %
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	10	6,5 %
Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	3	1,9 %
Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	1	0,6 %
unbest. Abendsegler (<i>Nyctalus spec.</i>)	1	0,6 %
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	1	0,6 %

Die Fledermausaktivität im Untersuchungsgebiet beschränkt sich weitgehend auf die Dämmerungszeiten. In der Nacht ist nur noch sehr wenig Aktivität feststellbar. Dies liegt vermutlich daran, dass das Untersuchungsgebiet keine Qualität als Jagdgebiet aufweist (es ist beleuchtet und voll versiegelt).

Fledermausaktivität in Verbindung mit dem Gebäude konnte während der vier Untersuchungstermine nicht festgestellt werden.

4 Naturschutzfachliche Bewertung

Das UG ist seiner Strukturarmut entsprechend durch eine kleine Brutvogelgemeinschaft mit wenigen Arten gekennzeichnet, deren Brutplätze in der überwiegend in der Umgebung liegen. In Ihrer Mehrzahl Sie wird sie aus allgemein häufigen gebildet, es kommen aber in der Umgebung des Supermarktgeländes auch zwei gefährdete Arten (Girlitz und Star) der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (KRÜGER & SANDKÜHLER, 2022) vor. Keine von diesen beiden hat dabei aber einen direkten Bezug zum Supermarktgelände, sondern es wird sowohl durch ihren Aufenthaltsort bei der Beobachtung als auch durch ihre spezialisierteren Lebensraumansprüche eine Bindung an die umliegenden Flächen deutlich.

Mit dem Vorhandensein eines Randes eines Mehlschwalbennestes unter dem Dachgesims nahe der nordwestlichen Ecke des Gebäudes gibt es jedoch einen Hinweis darauf, dass eine Bedeutung von diesem als Nistplatz für diese ebenfalls gefährdete Art haben könnte. Dabei bleibt unklar, inwieweit es sich um einen begonnenen Nestbau, der unvollendet blieb oder um den Rest eines vormals vollständigen Nestes handelt, das möglicherweise entfernt worden ist.

Zwei weitere Arten, der Haussperling und auch der Hausrotschwanz haben dagegen im Bereich des Daches zwei bzw. einen Nistplatz am Gebäude selbst.

Insgesamt ist die Bedeutung des Supermarktgeländes für die Brutvögel als bestenfalls allgemein zu bewerten, in der Umgebung sind jedoch interessante Strukturen vorhanden, deren Funktion als Lebensraum für Brutvögel ein deutlich höheres Potential zuzuweisen ist.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass alle wildlebenden europäischen Brutvogelarten laut Bundesnaturschutzgesetz „besonders geschützt“ sind.

Die Nachweishäufigkeit von Fledermäusen bei den Erfassungsgängen war bei allen Begehungen gering. Über dem Gelände des Supermarktes wurden nur vereinzelt einzelne überfliegende Zwergfledermäuse beobachtet, möglicherweise haben diese ein Quartier in der nördlich anschließenden Siedlung und fliegen zu im Süden liegenden Jagdhabitaten. Das betrachtete Grundstück es Supermarktes mit dem Gebäude und den weitgehend versiegelten und dazu ganznächtlich beleuchteten Parkplatzflächen hat für die Fledermausfauna eine bestenfalls allgemeine Bedeutung.

Bei dieser Artengruppe ist zu beachten, dass alle vorkommenden Arten laut Bundesnaturschutzgesetz „streng geschützt“ sind.

5 Eingriffsbezogene Bewertung und Maßnahmenvorschläge

Bei Verwirklichung der Planung ist mit Bezug auf die Brutvögel eine Zweiteilung in der Betrachtung vorzunehmen. Im Bereich der Gebäude und der Parkplatzflächen sind bis auf zwei Nistplätze des Haussperlings und einen des Hausrotschwanzes keine Reviermittelpunkte verortet, durch den geplanten Gebäudeabbruch wären also insgesamt drei Reviere der genannten Arten betroffen. Auch die Mehlschwalbe sollte dabei Beachtung und Berücksichtigung finden (s.u.). Die Reviermittelpunkte und auch die Nistplätze der anderen Arten sind den Gehölzen der Randbereiche des Geländes und vor allem den Flächen in der Nachbarschaft zuzuordnen.

Wegen der im Dachbereich des Gebäudes vorhandenen Brutplätze von Haussperling und Hausrotschwanz ist ein Abbruch aus Gründen des Individuenschutzes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausschließlich außerhalb der Brutzeit, d.h. in der Zeit von Oktober bis Ende Februar möglich. Zu empfehlen ist, die verloren gehenden Nistplätze durch am neuen Gebäude anzubringende oder einzubauende Nisthilfen zu ersetzen.

Dieses gilt insbesondere auch für Nisthilfen für die gefährdete Mehlschwalbe, da der vorhandene Rest eines Nestes als Hinweis auf eine Bedeutung des Gebäudes für diese Art zu werten ist. Da der festgelegte Schutz bei gefährdeten Arten auch auf gerade nicht besetzte Fortpflanzungs- und Rückzugshabitats (= Nester, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) bezogen ist, ist diesbezüglich die Anbringung von Nisthilfen zu empfehlen, da die Notwendigkeit einer CEF-Maßnahme zumindest als empfehlenswert einzuschätzen ist. Dieses wäre sowohl durch am Markt erhältliche Versionen, die in Gebäude eingebaut werden als auch durch solche, die an geeigneter Stelle außen angebracht werden, zu erreichen.

Allgemein gilt, dass bei Betroffenheit allgemein häufiger, zumeist frei in Gehölzen brütender Vogelarten keine zwingenden CEF-Maßnahmen erforderlich sind, da davon ausgegangen werden kann, dass ausreichend geeignete Bruthabitats im räumlichen Kontext zur Verfügung stehen, so dass die vorhandenen Populationen die Verluste einiger Reviere kompensieren können und die ökologische Funktion und Tragkraft des Lebensraums im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Um den Verlust von Revieren so gering wie möglich zu halten, sollten die vorhandenen Gehölze erhalten bleiben.

Sollte die Rodung oder Fällung einzelner Gehölze nicht vermeidbar sein, gilt mit Hinblick auf das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie in Hinblick auf die Regelung gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, dass dies nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig ist.

Von der Umsetzung der Planungen ausgehende Einflüsse auf die auf den Nachbargrundstücken vorhandenen Brutvogelreviere ist nicht auszugehen.

Bezüglich der Fledermäuse ergaben sich keine Hinweise darauf, dass von einer Bedeutung als Quartierplatz für diese Artengruppe auszugehen ist. Aufgrund vollständig ausgebliebener Beobachtungen von Tieren am oder in der Nähe des Gebäudes kann ausgeschlossen werden, dass zum Zeitpunkt der Untersuchung das Gebäude als Quartier genutzt wurde. Die Detektorbeobachtungen haben daher keine artenschutzrechtlich relevanten Befunde hervorgebracht, bei einem Abbruch des Gebäudes erscheinen daher keine Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen notwendig.

Sollten Gehölzrodungen unvermeidbar sein, wäre vor deren Ausführung mit Hinblick auf das oben schon angeführte auch für Fledermäuse geltende Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Kontrolle der Bäume als Quartierplatz geeignete Strukturen notwendig. Wegen der inzwischen kaum noch kalkulierbaren Temperaturverläufe im Winter kann auch in der „kalten“ Jahreszeit eine

manchmal nur kurzfristig erfolgende Besiedlung eigentlich wenig frostsicherer Quartierplätze nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

6 Literatur

- BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Bewertung von Vogellebensräumen in Niedersachsen. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33(2): 55 – 69.
- BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.
- FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43 EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) (Der Rat Der europäischen Gemeinschaften 1992).
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens – 9. Fassung, Stand Oktober 2021. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41(2): 111 – 174.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, C. PERTL, T.J. LINKE, M. GEORG, C. KÖNIG, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, R. DRÖSCHMEISTER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage, Münster.
- RYSLAVY, T. & H-G BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STRAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 - 112.

Fledermäuse:

- IUCN 2021: The IUCN Red List of Threatened Species. Version 2021. <www.iucnredlist.org>. Downloaded on 06. February 2021.
- KIRGERG, S. (2025): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen. 2. Fassung – Stand 2024. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 44(1): 1 - 80.
- LIMPENS, J.G.A. & ROSCHEN, A. (1995): Bestimmung der mitteleuropäischen Fledermausarten anhand ihrer Rufe. Lern- und Übungskassette mit Begleitheft (45 S.). NABU- Umweltpyramide Bremervörde.
- MARCKMANN, U. & PFEIFFER, B. (2020): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen. Teil 1 – Gattungen *Nyctalus*, *Eptesicus*, *Vespertilio*, *Pipistrellus* (nyctaloide und pipistrelloide Arten), Mopsfledermaus, Langohrfledermäuse und Hufeisennasen Bayerns. Fledermausschutz in Bayern – Umweltspezial. 89 S.
- MEINIG, H. & P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- PFEIFFER, B. & MARCKMANN, U. (2022): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen. Teil 2 – Gattung *Myotis*. Fledermausschutz in Bayern – Umweltspezial. 46 S.
- RECK, H. (1996): Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes. Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg, 23: 71-112.
- RUSS ET AL. (2021): Bat Calls of Britain and Europe. A Guide to Species Identification. Pelagic Publishing. 462 S.